

Stellplatzsatzung vom 29.05.2013 für den Wohnmobilpark der Stadt Bad Münstereifel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzung, Aufenthaltsdauer

- 1) Der Wohnmobilpark darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Platz oder in den Fahrzeugen ist verboten.
- 2) Der Park steht für Wohnmobile (Sonder-Kennzeichen Wohnmobil) zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Gelände nicht zugelassen.
- 3) Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer beträgt vier Tage/Nächte.
- 4) Bei drohender Überschwemmung ist der Wohnmobilpark umgehend zu räumen.

§ 2

Standgebühr, Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- 1) Die Standgebühr beträgt pro Fahrzeug/Tag/Stellplatz 7,00 €, zuzüglich Kurbeitrag. Sie ist beim erstmaligen Befahren des Parks an der Handkasse des eifelbades zu entrichten. Für je 1,00 € sind dort auch die Wertmarken erhältlich zur Benutzung der Frischwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage.
- 2) Es wird ein Parkschein ausgestellt. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- 3) Die Standgebühr beinhaltet die Benutzung der aufgestellten Stromversorgungssäulen und Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf ganzjährige Benutzung bzw. jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.

§ 3

Ordnung

- 1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr.
- 2) Jeder Besucher haftet für die Schäden, die er an den Parkeinrichtungen verursacht.
- 3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.
- 4) Hunde sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu halten und zu führen. Verschmutzungen durch Hundekot sind sofort zu beseitigen.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 1-3 dieser Stellplatzsatzung verletzt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 10 € bis 1.000 € geahndet werden.
- 3) Wird die Standgebühr nicht gezahlt, so wird hier der 5-fache Satz erhoben.

§ 5**Inkrafttreten**

- 1) Diese Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - 2) Am gleichen Tag tritt die Stellplatzordnung für den Wohnmobilpark am eifelbad, Dr. Greve-Straße außer Kraft.
-

in Kraft getreten am 08.06.2013